

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DES WERNIGERODER WEGES ZWISCHEN BRAUNSCHWEIGER ALLEE UND BUNDESBahn

54/4b

TEILÄNDERUNG DES BBPL NR. 54/4

Schriftliche Festsetzungen:

M 1:1000

Erläuterung:

REINES WOHNGEbiet

WR
II
G
SD

Zahl der Vollgeschosse bei Neubebauung (Zwingend)
Geschlossene Bauweise

*Satteldach 30°-35° Neigung

NEU FESTZULEGENDEN BAULINIE

NEU FESTZULEGENDEN BAUGRENZE

Zahl der Vollgeschosse bei vorhandener Bebauung

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE GEHWEGLÄCHE

BESTEHENDE STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

AUFZULEGENDEN STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

NEU FESTZULEGENDEN STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

FLÄCHE FÜR VERSORGENS-ANLAGEN TRAFOSTATION

FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN

VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

ABZUBRECHENDE GEBÄUDE

*EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN

*EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE

*EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE

SICHTWINKEL

a-b ZUGEHÖRIGKEIT: WOHNBLOCK-GARAGEN

90.20 ALTE STRASSENHÖHEN 90.30 NEUE STRASSENHÖHEN DACHZERFALLUNG

LEITUNGSRECHTE BÖSCHUNGEN

m ABSTELLPLATZ FÜR MÜLLTONNEN

Nr. 15-24/0219
Genehmigt (§ 110 Abs. 6)
Karlsruhe, den 2.8.84

Regierungspräsidium
Karlsruhe



Astor

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim
am 18.10.1983 als Sitzung beschlos-
sene Bebauungsplan (§ 10 BauG.) ist nach
§ 12 BauG. am 15.03.1984 rechts-
verbindlich geworden.

Mannheim, den 15.03.1984

Stadt Mannheim

Dezernat IV

Bürgermeister



Hinweise

1. DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.
2. FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER AB 1.1.1969 GÜLTIGEN FASSUNG DER Bau NVO UND DER LBO VOM 6.4.1964.

DIE MIT *GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (1) LBO.

1. AUF DEN MIT LEITUNGSRECHTEN VERSEHENEN FLÄCHEN IST DIE ERSTELLUNG VON STRASSENBELEUCHTUNGSMÄSTEN ZU DULDEN.
2. ~~ES SIND JE GRUNDSTÜCK NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.~~ (BESCHL. D. T. A. V. 11.2.82)
- * 3. DIE REIHENHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFGHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPAßT WERDEN.
- * 4. DIE DIE GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND MÜLLTONNENPLÄTZE UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.
- * 5. STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND STRASSENZUGSWEISE NACH LAGE UND AUSFÜHRUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN; DIE HÖHE DARF 80cm NICHT ÜBERSCHREITEN.
- * 6. SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT ZU ERSTELLEN. DIE HÖHE DARF 100m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- * 7. SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 30°-35° VERSEHEN WERDEN. ~~DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.~~ (BESCHL. D. T. A. V. 11.2.82)
- * 8. DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTWINKEL DARF DIE HÖHE VON MAX. 0,80m NICHT ÜBERSCHREITEN.
9. DIE DURCH ANSCHÜTTUNGEN GEMÄSS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN SIND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.
- * 10. ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1,50m BETRAGEN. (BESCHL. D. T. A. V. 11.2.82)

Mannheim, den 25.7.83

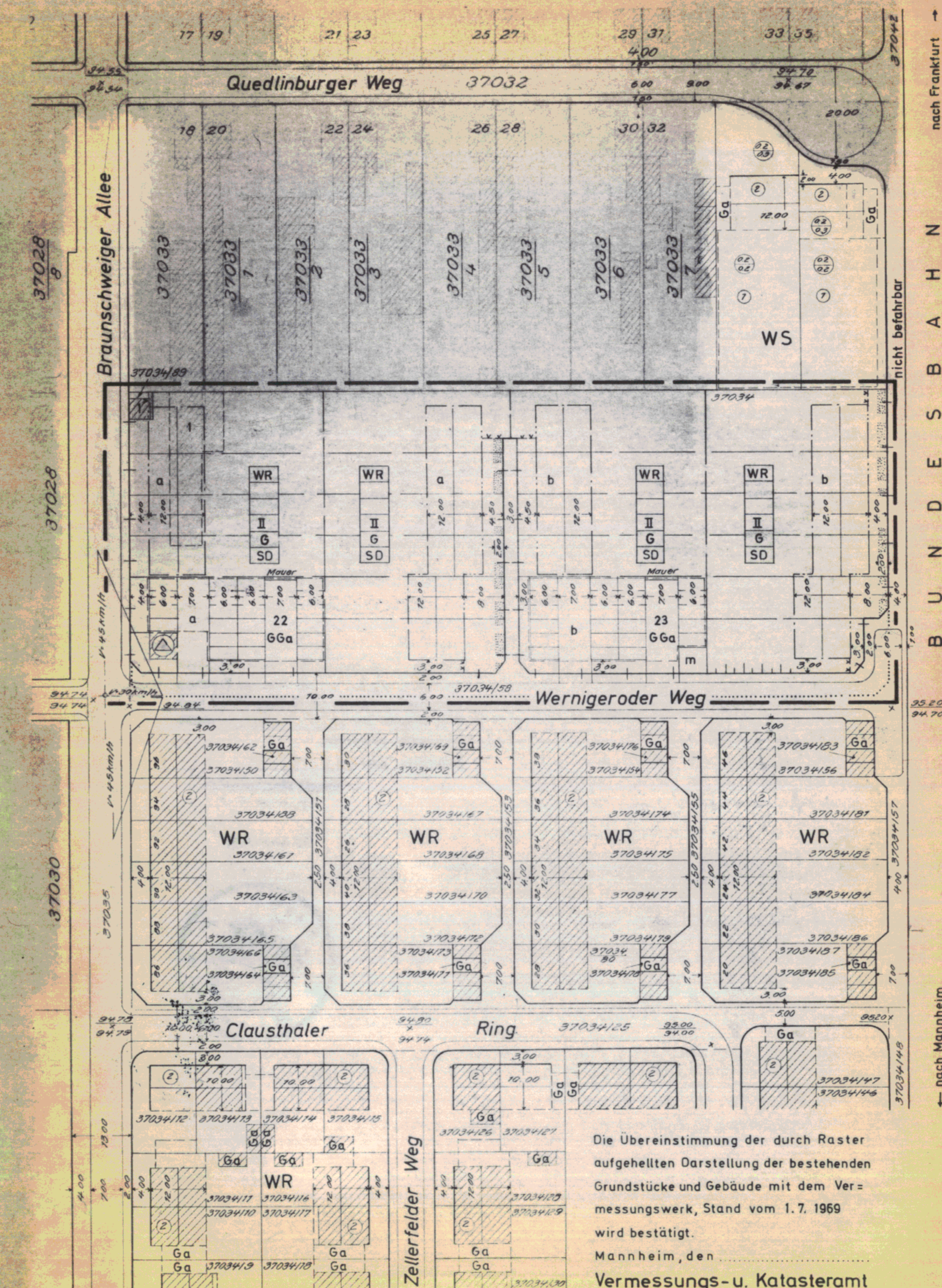
DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV:

BÜRGERMEISTER

Mannheim, den 25.7.83

STADTPLANUNGSAMT

STADTBAUDIREKTOR



Die Übereinstimmung der durch Raster
aufgehellten Darstellung der bestehenden
Grundstücke und Gebäude mit dem Ver-
messungswerk, Stand vom 1.7.1969
wird bestätigt.

Mannheim, den

Vermessungs- u. Katasteramt